

Leistungsvereinbarung Spezialaufgabe Kirchenkreis sechs

Drehscheibe Demenz

1. Vereinbarungsparteien

Auftraggeberin: Kirchgemeinde Zürich, vertreten durch die Kirchenpflege

Auftragnehmerin: Kirchenkreis sechs, vertreten durch die Kirchenkreiskommission 6

2. Rechtsgrundlagen

Diese Leistungsvereinbarung stützt sich auf die Beschlüsse der Kirchenpflege vom 6. März 2024 und vom 13. November 2024 sowie den Mantelerlass zu Spezialaufgaben in den Kirchenkreisen vom 13. November 2024, revidiert am 9. April 2025.

3. Zweck und Gegenstand

Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Kirchenpflege als Auftraggeberin und der Kirchenkreiskommission 6 als Auftragnehmerin bezieht sich auf die in Ziffer 6 genannten Leistungen. Geregelt werden namentlich Inhalt und Umfang der in der Vereinbarungsperiode zu erbringenden Leistungen, der Beitrag zur Gemeindeentwicklung sowie die Leistungsabgeltung durch die Kirchgemeinde.

4. Betriebliche Organisation Drehscheibe Demenz

Drehscheibe Demenz wurde 2022 durch die reformierte Kirche, Kirchenkreis sechs, als Pilotprojekt entwickelt und vereint verschiedene Angebote für Betroffene und Angehörige unter einem Dach. Dazu gehören beispielsweise der Angehörigentreff, Bewegung im Sitzen, Informationsveranstaltungen und der wöchentlich stattfindende „Dunnschtigclub“. Wichtig ist zudem die Vernetzung im Quartier, mit anderen Kirchenkreisen und weiteren Akteuren zum Thema Demenz.

Hinsichtlich der direkten Personalaufwendungen werden im Rechnungsjahr 2026 50 Diakonie-Stellenprozente sowie die Stunden einer Angestellten im Stundenlohn über die Kostenstelle 106.3052.01, Drehscheibe Demenz, verbucht. Diese sind Teil des in Ziffer 7 ausgewiesenen Personalaufwands. Ebenso sind im Personalaufwand 0.3 FTE enthalten, die aus dem Diakoniekredit der Landeskirche und einem Fonds des KK6 (Metzger Guldin-Fonds) finanziert werden. Diese Stellenprozente sind zweckgebunden für das Projekt «Demenzsensibles Quartier» in Zusammenarbeit mit der Plattform Mäander. Diese 30 Stellenprozente sind nicht Teil dieser Vereinbarung.

Die der Drehscheibe Demenz zugeordnete Spezialpfarrstelle von 50% läuft ausserhalb des Kirchenkreis-Budgets.

Die für die Drehscheibe Demenz aufgewendeten Personalressourcen können nicht klar von den Personalressourcen für den Grundauftrag oder für Projekte abgegrenzt werden. Das gilt insbesondere für die Dienstleistungen in den Bereichen Hauswart und Administration sowie Aufwand im Bereich Leitung. Zudem werden Angebote mit Bezug zu Demenz wie Sing- und Tanzcafé mit Diakonieressourcen aus dem Grundauftrag durchgeführt. Es wird anerkannt, dass der Kirchenkreis diese Leistungen aus dem Grundauftrag zugunsten der Spezialaufgabe erbringt.

5. Beitrag zur Gemeindeentwicklung

Das Angebot der Drehscheibe Demenz integriert mehrere Elemente der innovativen Gemeinschaftsformen. Im Zentrum steht die diakonische Dimension, da sich das Angebot um die Begleitung von Demenzkranken und deren Angehörigen kümmert und konkrete Hilfe leistet. Zudem fördert es Gemeinschaft ("koinonia"), indem es Betroffene vernetzt und hilft, dass sie ihren Platz in der Gesellschaft behalten können. Das Angebot trägt zur martyria bei, indem es den Dialog über Demenz und christliche Werte wie Nächstenliebe fördert. Spirituelle Begleitung und Gottesdienste ("liturgia"), verbinden Betroffene und Angehörige mit der Gemeinde vor Ort und der gesamten feiernden Christenheit. Die Drehscheibe ist innovativ, da sie auf spezifische Bedürfnisse eingeht und die Kirche im Sozialraum sichtbar macht.

6. Leistungen und Standards/Vorgaben

6.1 Leistungen

Die Kirchgemeinde vereinbart mit der Kirchenkreiskommission 6 betr. Drehscheibe Demenz folgende Leistungen:

- Vernetzung und Multiplikation
- Freiwilligenarbeit und Weiterbildung für Freiwillige
- Angebote

Diese Aufzählung bildet nicht das gesamte Leistungsspektrum der Drehscheibe Demenz ab. Die Auftragnehmerin nimmt weitere Aufgaben wahr, die jedoch von Dritten finanziert werden (Landeskirche, Stiftungen, Fonds). Für diese weiteren Aufgaben werden keine Indikatoren oder Standards definiert. Im Budget gemäss Ziffer 7 dieser Vereinbarung werden sowohl die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen im engeren Sinn (mit Indikatoren und Standards) als auch die die Ausgaben und Einnahmen für weitere Leistungen ausgewiesen, die von Dritten finanziert werden.

6.2 Standards/Vorgaben

Die Kirchenkreiskommission verpflichtet sich bei der Erbringung der Leistungen zur Einhaltung der Vorgaben der Kirchgemeinde und der Mantelvereinbarung. Ansonsten ist die Auftragnehmerin in der inhaltlichen Ausgestaltung der vereinbarten Leistungen frei. Für die einzelnen Leistungen gelten folgende Vorgaben:

| Leistung | Indikator | Standard |
|------------------------------------|---|--|
| Angebote Seelsorge und Beratung | Durchführung der regelmässigen Angebote wie Dunnschtigsclub, Hirntraining, Angehörigentreff Gottesdienst «kurz und gut», Einzelberatungen, Seelsorge | mind. 180 Anlässe pro Jahr mind. 10 TN pro Anlass (Durchschnitt) mind. 50 Einzelberatungen pro Jahr |
| Vernetzung und Multiplikation | Anzahl Vernetzungstreffen mit anderen Kirchenkreisen Anzahl Vernetzungsaktionen der Akteure im Quartier Dialog Demenz Austausch mit anderen Akteuren zum Thema Demenz | 2 pro Jahr Vereinbarung mit Plattform Mäander ist eingehalten 1 Veranstaltung pro 2 Jahren mit mind. 200 TN 5 Austauschdialoge mit anderen Akteuren |

| | | |
|--|--|------------------------------------|
| Freiwilligenarbeit und Weiterbildung für Freiwillige | Anzahl aktive Freiwillige in der Drehscheibe Demenz Anzahl Weiterbildungen / Weiterbildungsbesuche von Freiwilligen der Drehscheibe Demenz im Kirchenkreis | 10 Personen pro Jahr 1 pro Jahr |
|--|--|------------------------------------|

Das in der Mantelvereinbarung vorgesehene jährliche Controlling wie auch die ausführlichere Evaluation basieren ausschliesslich auf den vorstehend definierten Indikatoren und Standards.

Bei der nächsten Überprüfung dieser Vereinbarung werden die Kriterien basierend auf den Bestimmungen im Innovationskreislauf so angepasst, dass Leistungen nicht nur anhand der erbrachten Ergebnisse der Massnahmen (Output), sondern auch anhand der Wirkung (Outcome) bewertet werden können.

7. Abgeltung der Leistungen

Die im Folgenden aufgeführten Brutto-Ausgaben und Brutto-Einnahmen enthalten sowohl die Ausgaben und Einnahmen aus den von der Kirchgemeinde finanzierten Leistungen als auch die Ausgaben und Einnahmen aus den drittmitfinanzierten Leistungen (Projekt «Demenzfreundliches Quartier»). Da die Nettokosten des Projekts «Demenzfreundliches Quartier» null betragen, entsprechen die nachfolgend ausgewiesenen Nettokosten den von der Kirchgemeinde finanzierten Leistungen gemäss Ziffer 6.1.

| | |
|---------------------------|---|
| – Total Ausgaben | Fr. 149'600.00 |
| – davon Personalaufwand * | Fr. 132'700.00 (0.8 FTE, davon 0.3 FTE drittmittel- und fondsfinanziert) |
| – übriger Aufwand | Fr. 16'900.00 |
| – Total Einnahmen | Fr. 52'500 (Fr. 16'700 Beitrag LK; Fr. 28'000 interne Verrechnungen, Fr. 5'500 Spenden) |
| – davon Entgelte | Fr. 2'300.00 |
| Nettobudget | Fr. 97'100.00 |

*Der Personalaufwand beinhaltet nebst den ausgewiesenen Festanstellungs-FTE zusätzlich Mitarbeitende im Stundenlohn.

Das jährliche Nettobetrag von Fr. 97'100.00 für die Leistungen, die unmittelbar von der Auftraggeberin finanziert werden, wird um eine allfällige Teuerung, wie sie für Personal- und Sachaufwendungen der Kirchgemeinde berücksichtigt wird, erhöht. Der Mantelerlass regelt die Details zur Budgetierung und Rechnungslegung.

8. Dauer, Anpassung und Auflösung der Vereinbarung

- 8.1 Diese Vereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren, vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 abgeschlossen, vorbehältlich Änderungen zur Pfarrstellenbesetzung mit der neuen Amtsperiode des Pfarramts.
- 8.2 Ohne Anpassungen durch die Auftraggeberin bis am 31.03.2029 kann die Vereinbarung durch die Auftragnehmerin um maximal zwei Jahre verlängert werden.

- 8.3 Drängen sich Anpassungen in dieser Leistungsvereinbarung auf, erarbeiten Auftragnehmerin und Auftraggeberin spätestens bis am 30.06.2029 gemeinsam eine neue Vereinbarung. Können sich die Parteien nicht auf eine neue Vereinbarung einigen, fällt diese entschädigungslos dahin.
- 8.4 Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung vonseiten der Auftragnehmerin ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin möglich. Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung vonseiten der Auftraggeberin ist nur möglich bei groben Verstößen der Auftragnehmerin gegen diese Vereinbarung.
- 8.5 Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Kirchgemeindeparlaments oder der Urnenabstimmung.

Zürich,

Kirchenpflege

Annelies Hegnauer
Präsidentin

Michela Bässler
Kirchgemeindeschreiberin

Kirchenkreiskommission 6

Alexander Schaeffer
Präsident

Kati Pflugshaupt
Betriebsleiterin